

VfGH hat keine Einwände gegen mehrere GmbH-Modelle

Nach zwei Änderungen des GmbH-Gesetzes in 2013 und 2014 gibt es drei Arten von GmbHs (Alt-GmbH, GmbH light und gründungsprivilegierte GmbH), für die je nach Gründungsdatum unterschiedliche Kapitalerfordernisse gelten. Der VfGH hat dies als verfassungsrechtlich zulässig beurteilt.

Der VfGH hat festgestellt, dass gegen eine zweimalige Änderung der Rechtslage nichts einzuwenden ist, solange die durch die jeweiligen Novellierungen geschaffenen Regelungen in sich sachlich sind und auch keinen sonstigen Verstoß gegen den Gleichheitssatz (wie zB gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes) bewirken. Weiters beurteilt der VfGH es als zulässig, wenn der Gesetzgeber zur Förderung der Gründung von GmbHs das Mindeststammkapital vorübergehend niedriger ansetzt und so den Gläubigerschutzaspekt in den Hintergrund treten lässt. Dass diese Möglichkeit für „Altgesellschaften“ nicht besteht, liegt im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum.

Link zur VfGH-Pressemeldung:

https://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH_G_311-2016_Presseinfo_Gruendungsprivileg_GmbH.pdf

Link zur VfGH-Entscheidung (G 311/2016-11):

https://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH_Entscheidung_G_311-2016_Gruendungsprivileg_GmbH_anon.pdf

Quelle:

KWT-Newsletter vom 4.4.2017